



**Amtliche Mitteilung Nr. 21/2016**

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für  
Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen  
Hochschule Köln

Vom 5. November 2015

Herausgegeben am 3. Juni 2016

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der  
Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom  
5. November 2015**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie den §§ 21 bis 23 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) hat die Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 7. November 2002 (Amtliche Mitteilung 06/2005), geändert durch Satzung vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 16/2010), Satzung vom 12. Dezember 2012 (Amtliche Mitteilung 40/2012) und Satzung vom 26. November 2014 (Amtliche Mitteilung 56/2014), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Satzung wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV „Kommissionen und beschließende und ausführende Ausschüsse“ wird **§ 9a** wie folgt neu gefasst:

### *„§ 9a Qualitätsverbesserungskommission und Studienbeirat*

- (1) Die Fakultät richtet eine Kommission ein, welche zum einen *als Qualitätsverbesserungskommission gemäß Studiumsqualitätsgesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165)* und zum anderen *als Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG* tätig wird.
- (2) Als Qualitätsverbesserungskommission berät die Kommission das Dekanat im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel und kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Sie gibt als Qualitätsverbesserungskommission ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Studiumsqualitätsgesetzes ab, wird als solche im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium.
- (3) Als Studienbeirat berät die Kommission das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (4) Die Kommission besteht aus
  - fünf Studierenden der Studiengänge der Fakultät

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzenden bzw. Vorsitzendem
- drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.

- (5) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat in getrennter Wahl auf Vorschlag des Dekanats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Studiengänge der Fakultät sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Tagt die Kommission als Studienbeirat, sind alle Mitglieder stimmberechtigt; tagt sie als Qualitätsverbesserungskommission, ist die bzw. der Vorsitzende nicht stimmberechtigt. In der Einladung zu den Sitzungen der Kommission ist zu kennzeichnen, in welchem Modus die Kommission die Tagesordnungspunkte behandeln soll. Zu Beginn der Sitzung fasst die Kommission dazu einen Beschluss.
- (7) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter werden zu den Sitzungen mit Rederecht eingeladen. Sie sind wie die Mitglieder der Kommission zu informieren.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. November 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 5. November 2015.

Köln, den 5. November 2015

Der Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

(Prof. Dr. rer. nat. G. Engelmann)